



An den Grossen Rat

22.5121.02

FD/P225121

Basel, 29. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2024

Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Vorgeburtlicher Mutterschutz»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2022 den nachstehenden Anzug Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Für die Zeit nach der Geburt erhalten Mütter in der Schweiz 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Im Unterschied zur Schweiz besteht in allen EU/EFTA-Ländern die Möglichkeit, einen Teil des Mutterschaftsurlaubs vor der Geburt zu beziehen. Auch das Beschäftigungsverbot beginnt in diesen Ländern nicht erst mit der Geburt wie in der Schweiz, sondern einige Wochen vorher: in Frankreich gibt es drei Wochen, in Italien vier, Deutschland sechs, Österreich zwei und Grossbritannien bis zu elf Wochen vorgeburtlichen Mutterschutz. Ausser der Schweiz kennen alle Länder anschliessend an den Mutterschaftsurlaub einen Elternurlaub von mindestens vier Monaten. Angestellte des Kantons Basel-Stadt erhalten einen 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub, von welchem sie zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beziehen können. Dadurch verkürzt sich also der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt.

Hebammen, Gynäkolog/innen und Pflegefachpersonen im Wochenbett sind sich einig, dass es für den Geburtsverlauf und die Gesundheit von Mutter und Kind entscheidend ist, ob sich die schwangere Frau in Ruhe und mit möglichst wenig physischem oder psychischem Stress auf die Geburt vorbereiten konnte. Sowohl körperlich anstrengende und aktive Arbeit wie auch "ruhige" Büroarbeit verschlechtern die körperlichen Voraussetzungen für die Geburt. Der vorgeburtliche Mutterschutz wäre ein wichtiger Fortschritt, der sich positiv auf die Geburt, die Erholung im Wochenbett und die Gesundheit von Mutter und Kind auswirkt.

Gemäss einem Bericht, den das Forschungsinstitut BASS im Auftrag des Bundes 2017 erstellte, kommt es bei rund 80 % der Schwangerschaften zu einem Erwerbsunterbruch und knapp 70 % der Frauen werden mindestens in den letzten zwei Wochen vor der Geburt krankgeschrieben.

Ein fixer Mutterschutz von drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin würde den Arbeitgeber/innen Planungssicherheit geben. Sie wissen so genauer, ab welchem Datum sie eine Stellvertretung für die werdende Mutter organisieren müssen und die Übergabe kann geplant werden. Das Risiko für unvorhergesehene und plötzliche Absenzen kann damit vermindert werden. Auch für die werdenden Mütter ist eine gut geplante Übergabe von grossem gesundheitlichem und organisatorischem Wert.

Bei einem Bezug des neuen vorgeburtlichen Mutterschutzes soll sich der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt nicht verkürzen.

Auf Bundesebene ist ein politischer Vorstoss bezüglich vorgeburtlichem Mutterschutz häufig, notabene für alle werdenden Mütter der Schweiz. Der Vorstoss muss nun noch im Bundesparlament behandelt werden. Die Anzugstellenden würden eine nationale Lösung bevorzugen, weil der vorgeburtliche Mutterschutz damit nicht mehr nur auf Kosten der Arbeitgeber gehen, sondern via EO abgegolten würde. Solange es vom Bund jedoch noch keinen Hinweis für eine Lösung gibt (der Bundesrat

zeigte sich in seiner ersten Stellungnahme kritisch), soll der Kanton Basel-Stadt eine Vorreiterrolle einnehmen und einen bezahlten vorgeburtlichen Mutterschutz für Kantonsangestellte analog der Stadt Luzern einführen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und berichten,

- ob ein vorgeburtlicher, bezahlter Mutterschutz von drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, den oben formulierten Bedingungen entsprechend, für alle Kantonsangestellten eingeführt werden kann,
- welche finanziellen Folgen dies für den Kanton Basel-Stadt haben würde,
- welche rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden müssen,
- ob es sinnvoll ist, diesen dreiwöchigen Mutterschutz verpflichtend für alle schwangeren Frauen einzuführen oder ob er freiwillig sein soll.

Christoph Hochuli, Melanie Nussbaumer, Bülent Pekerman, Franz-Xaver Leonhardt, Toya Krummenacher, Claudio Miozzari, Thomas Widmer-Huber, Barbara Heer, Salome Bessenich, Edibe Gölgeli, Michelle Lachenmeier, Johannes Sieber, Sandra Bothe, Heidi Mück, Beatrice Messerli, Fleur Weibel, Raffaela Hanauer, Lea Wirz, Tonja Zürcher, Brigitte Gysin, Raphael Fuhrer, Stefan Wittlin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob für Mitarbeiterinnen des Kantons Basel-Stadt ein bezahlter Schwangerschaftsurlaub von drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin eingeführt werden kann. Der Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub nach der Geburt soll dadurch nicht verkürzt werden.

2. Aktuelle Rechtslage

Die geltende kantonale Regelung sieht bereits heute die Option des Bezugs eines zweiwöchigen Schwangerschaftsurlaubs vor. Der Bezug dieses Urlaubs hat jedoch eine Kürzung des Mutterschaftsurlaubs zur Folge (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987, SMUV; SG 162.420).

Die Schweiz kennt im Gegensatz zu allen EU/EFTA-Staaten keinen Anspruch auf einen bezahlten Schwangerschaftsurlaub. Auf Bundesebene sind Vorstösse betreffend die Einführung eines Schwangerschaftsurlaubs gescheitert. Vereinzelt kennen Schweizer Städte, wie z. B. Thun oder Luzern bereits einen Schwangerschaftsurlaub. Bei den Kantonen ist dies bisher noch nicht der Fall.

Der im Anzug aufgeführte Bericht des Bundesrats aus dem Jahr 2018¹ zeigt, dass schweizweit rund 70 Prozent der schwangeren Frauen in den letzten zwei Wochen vor der Geburt krankgeschrieben waren. Beim Arbeitgeber Basel-Stadt waren gemäss einer Auswertung des Finanzdepartements sogar knapp 90 Prozent der 161 Mitarbeiterinnen², die im Jahr 2022 Mutterschaftsurlaub bezogen hatten, in den letzten drei Wochen vor der Geburt voll arbeitsunfähig. Diese Zahlen machen deutlich, dass ein Grossteil der schwangeren Frauen in den letzten Wochen vor der Niederkunft nicht mehr arbeiten kann.

¹ Mutterschaftsurlaub. Erwerbsunterbrüche vor der Geburt. Bericht des Bundesrates vom 2. März 2018 in Erfüllung des Postulates 15.3793 Maury Pasquier vom 19. Juni 2015.

² Alle Departemente ausser dem Erziehungsdepartement

3. Haltung des Regierungsrates

Die Einführung eines bezahlten dreiwöchigen Schwangerschaftsurlaubs zusätzlich zum Mutterschaftsurlaub setzt einerseits ein klares Zeichen gegen die Stigmatisierung des «Krankseins» schwangerer Frauen und schafft andererseits sowohl bei den bezugsberechtigten Mitarbeiterinnen als auch bei deren Vorgesetzten mehr Planbarkeit. Zudem nimmt der Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber damit im schweizweiten Vergleich der Kantone eine Vorreiterrolle ein, d.h. er kann sich verstärkt als moderner und familienfreundlicher Arbeitgeber positionieren.

Der Regierungsrat hat basierend auf seiner Prüfung entschieden, den Schwangerschaftsurlaub entsprechend den Anliegen der Anzugstellenden einzuführen.

4. Einführung eines bezahlten dreiwöchigen Schwangerschaftsurlaubs im Rahmen des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern»

Der Wandel der Arbeitswelt und der Fachkräftemangel betreffen auch den Kanton als Arbeitgeber. Um auch zukünftig konkurrenzfähig zu bleiben, muss er nachhaltig moderner werden. Der Regierungsrat hat dazu das Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» lanciert. Unterteilt ist das Projekt in fünf verschiedene Arbeitsfelder (Cluster): Arbeitszeit, Entlohnung, Beginn und Beendigung Arbeitsverhältnis, Arbeitgebermarketing sowie Führung und Entwicklung. In diesen Clustern werden Massnahmen in einem iterativen und partizipativen Ansatz in rund fünf Jahren erarbeitet. Eingebunden sind diverse Akteure, d.h. Fachpersonen der Departemente, Sozialpartner, themenspezifische Expertinnen und Experten, usw. In den Clustern werden zudem sogenannte «Quick Wins» identifiziert. Dabei handelt es sich einerseits um die Weiterführung bereits beschlossener Sofortmassnahmen, andererseits um neue Massnahmen, die innerhalb von rund zwei Jahren und mit relativ geringen Kosten umgesetzt werden können (vgl. dazu auch Medienmitteilung des Regierungsrates vom 20. März 2024³).

Der Regierungsrat hat entschieden, das Anliegen der Anzugstellenden durch die Schaffung eines dreiwöchigen Schwangerschaftsurlaubs zusätzlich zum Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub als «Quick Win» umzusetzen. Damit fördert er die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, stärkt seine Position als familienfreundlicher Arbeitgeber und übernimmt eine Vorreiterrolle unter den Kantonen. Die grundlegenden Aspekte des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs bzw. der Elternzeit sollen im Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» zukunftsorientiert überprüft werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt) begrüßt das Vorhaben.

5. Umsetzung

5.1 Anpassung der Verordnung über den Schwangerschaft- und Mutterschaftsurlaub per 1. Januar 2025

Entsprechend dem Anliegen der Anzugstellenden hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. Mai 2024 (RRB Nr. 24/17/61.1) in § 2 der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987 (SMUV; SG 162.420) festgeschrieben, dass die schwangeren Mitarbeiterinnen vor der Niederkunft Anspruch auf einen bezahlten Schwangerschaftsurlaub

³ <https://www.medien.bs.ch/nm/2024-regierungsrat-startet-projekt-zur-staerkung-der-arbeitgeberattraktivitaet-rr.html>

von maximal drei Wochen haben. Der Bezug dieses Urlaubs hat keine Kürzung des Mutterschaftsurlaubs mehr zur Folge. Damit wird schwangeren Mitarbeiterinnen neu ein Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 19 Wochen gewährt. Die neue Regelung ist nicht verpflichtend, sondern überlässt den betroffenen schwangeren Mitarbeiterin bewusst die Option, auf den Schwangerschaftsurlaub ganz oder teilweise zu verzichten. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Dies lässt genügend Zeit für die erforderlichen Anpassungen in den Departementen.

Vgl. dazu auch die publizierten Erläuterungen zur Änderung der SMUV.

5.2 Kosten

Bereits heute kommt der Arbeitgeber Basel-Stadt für die Lohnkosten der Mitarbeiterinnen auf, wenn sie schwangerschaftsbedingt nicht arbeiten können. Da die grosse Mehrheit der schwangeren Mitarbeiterinnen, wie eingangs ausgeführt, bereits heute drei Wochen vor der Geburt ausfällt, führt die neue Regelung zu marginalen Mehrkosten.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Vorgeburtlicher Mutterschutz» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin